



# Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Bayern

(letzte Aktualisierung: 29.11.2021)



## Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe .....	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	8
3. Finanzierung.....	13
4. Beratung und Zuständigkeiten .....	23
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	26
6. Direkter Berufseinstieg .....	29
7. Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber .....	32
8. Hochschulstudium .....	34

## 1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich.

In Bayern führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Hauptschulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger. Für Personen mit höheren Bildungsabschlüssen gibt es Möglichkeiten verkürzter Wege in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2](#).

Informationen zu sozialpädagogischen Berufen und den Ausbildungswegen in Bayern gibt es auf der Seite [Herzwerker](#) des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Bayern über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Auch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter können fördern. Mehr Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

**Hinweis:** Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

## 1.1. Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Ergänzungskräfte unterstützen Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Hier finden Sie [Informationen zum Berufsbild](#) und einen Videoclip der Agentur für Arbeit.

**Hinweis:** Die Stadt München bietet auch eine zweijährige vergütete Qualifizierung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger an. Vergleichbare Programme sind uns in anderen Städten Bayerns bisher nicht bekannt (Stand: Oktober 2021). Nähere Informationen finden Sie in [Kapitel 7](#).

### 1.1.1 Vollzeitschulische Ausbildungsform

Die vollzeitschulische Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen für Kinderpflege** statt und dauert zwei Jahre. Der Besuch der vollzeitschulischen Berufsfachschule ist unvergütet. Über BAföG für Schülerinnen und Schüler und durch das Jobcenter ist eine Förderung möglich.

Die Ausbildung wird vereinzelt in Teilzeitform dreijährig angeboten, siehe Kapitel 1.1.2. Ein Übertritt von einer Vollzeit- in eine Teilzeitausbildung und umgekehrt ist laut [Bekanntmachung zum Schulversuch](#) nicht möglich.

**Hinweis:** Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist nur in der vollzeitschulischen Form über BAföG für Schülerinnen und Schüler förderfähig.

### 1.1.2 Schulversuch: „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ ist ein Schulversuch an Berufsfachschulen für Kinderpflege. Es soll erprobt werden, inwieweit durch eine Teilzeitausbildung auch andere Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern gewonnen werden können. Diese Ausbildungsform eignet sich für Personen, die z.B. wegen der Erziehung und Betreuung der eigenen Kinder keine Vollzeitausbildung durchlaufen können. Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Der Schulversuch begann mit dem Schuljahr 2016/2017. Ein Einstieg ist letztmalig zum Schuljahr 2022/2023 möglich. Die Unterrichtsorganisation liegt in der Verantwortung der Berufsfachschule. Block- oder Einzeltagesbeschulung oder eine Kombination aus beidem ist möglich. Unterricht ist an allen Werktagen bis maximal 21.00 Uhr möglich.

Weiterführende Informationen und die teilnehmenden Berufsfachschulen finden Sie in einer [Bekanntmachung](#) des Bayerischen Kultusministeriums.

## 1.2 Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Bayern an **Fachakademien für Sozialpädagogik** statt. Bei erfolgreichem Abschluss verleihen die Fachakademien den Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ („Bachelor Professional in Sozialwesen“).

**Hinweis:** Der neue **Bachelor Professional in Sozialwesen** soll die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss verdeutlichen. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Die Ausbildung wird von den Fachakademien in drei unterschiedlichen [Organisationsformen](#) angeboten.

Hier finden Sie [Informationen zum Berufsbild](#) und einen Videoclip der Agentur für Arbeit

### 1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- zwei Jahre überwiegend Unterricht an der Fachakademie (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum (vergütet). Personen mit abgeschlossener sozialpädagogischer oder pädagogischer Berufsausbildung und drei Jahren Berufserfahrung können eine Verkürzung beantragen.

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, können die ersten beiden Jahre dieser Ausbildungsform ggf. über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) und/oder die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3](#).

### 1.2.2 Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (früher „OptiPrax“)

In Bayern gibt es seit 2021 ein praxisintegriertes Ausbildungsformat. Zuvor wurde dieses Format in drei Varianten als Schulversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) erprobt. Der Schulversuch ist ausgelaufen. Inzwischen gibt es ein Format für alle Zielgruppen.

Für die praxisintegrierte Ausbildung schließen Studierende einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit der Fachakademie kooperiert. Studierende der Fachakademie sind zugleich Auszubildende einer mit einer Fachakademie kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung.

Die praktische Ausbildung erfolgt in unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern. Praxisstellen können Kindertageseinrichtungen und Heime sein. Eine Auflistung der geeigneten Einrichtungen findet sich in [Anlage 1 Fak-O](#).

Neben der Praxisstelle, in der die praktische Ausbildung hauptsächlich durchgeführt wird, umfasst die Ausbildung zwei weitere Tätigkeitsfelder mit jeweils mindestens 200 Stunden. 40 Stunden sind an einer Grundschule abzuleisten. Nähere Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3.2](#). Zur Vergütung finden Sie Informationen in [Kapitel 3.2.4](#). Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

### 1.2.3 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

An einigen Fachakademien für Sozialpädagogik wird eine teilzeitschulische Ausbildung angeboten. Sie ist insbesondere ein Angebot für Berufstätige, aber auch für Personen, die wegen der Betreuung des eigenen Kindes die Ausbildung in Vollzeitform nicht aufnehmen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

können. Für die Teilzeitausbildung gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie für die Ausbildung in Vollzeitform, siehe [Kapitel 2](#).

Laut [§ 3 \(5\) FakO](#) kann die Ausbildung in hälftiger Teilzeit durchlaufen werden. In diesem Fall verdoppeln sich die jeweiligen Ausbildungszeiten. Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann der schulische Teil ausnahmsweise auch in Zwei-Drittel-Teilzeit durchlaufen werden, wenn daneben kein Beschäftigungsverhältnis mit mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes ausgeübt wird.

Parallel zur Teilzeitausbildung besteht die Möglichkeit, bereits eine Anstellung in einer Kindertageseinrichtung zu finden, wenn man die Voraussetzungen für die Beschäftigung als Ergänzungskraft mitbringt. So kann man in den Personalschlüssel der Kindertageseinrichtungen einbezogen und vergütet werden.

Das Berufspraktikum kann auf Antrag um die Hälfte verkürzt werden, wenn die Fachschülerinnen und Fachschüler nach Abschluss einer sozialpädagogischen oder pädagogischen ersten Ausbildung mindestens drei Jahre hauptberuflich in der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig waren.

Nähere Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#). Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

### 1.3 Verkürzte Ausbildung

Für einschlägig vorgebildete Personen gibt es in Bayern die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung. Uns sind zwei Wege, hier die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu verkürzen, bekannt:

- Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde können ausnahmsweise auch Personen für die Fachakademie zugelassen werden, ohne die (gesamten) Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. In diesem Fall entfällt die Vorbildung bzw. das Sozialpädagogische Einführungsjahr, siehe [Kapitel 2.2](#).

Diese Möglichkeit gilt nur für Personen, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie erwarten lassen. Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Personen, die die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** unmittelbar in das zweite Studienjahr der Fachakademie aufgenommen werden. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag auch in das zweite Halbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Halbjahr, aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen. Dies gilt nicht für die praxisintegrierte Ausbildung.

Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung zur Ausbildung ist in **§ 6** der [Fachakademie-Ordnung \(FakO\)](#) nachzulesen.

#### 1.4 Schulversuch: „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Dieser kombinierte Bildungsgang ist als Schulversuch angelegt. Er dauert mindestens dreieinhalb Jahre. Nach zwei Jahren an der Fachakademie in Vollzeit folgt ein Praxissemester und mindestens zwei Vollzeitsemester an der Hochschule. Eine Teilzeitform ist nicht vorgesehen.

Der Schulversuch vermittelt sowohl den Berufsabschluss als staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher als auch einen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) . Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zugleich Studierende der Fachakademien für Sozialpädagogik und der Hochschule. Abweichend von der regulären Fachakademie-Ausbildung werden keine allgemeinbildenden Fächer unterrichtet.

Der Schulversuch begann mit dem Wintersemester 2012/13. Der Eintritt ist letztmalig zum Wintersemester 2025/2026 möglich. Weiterführende Informationen finden Sie in dieser [Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums](#).

#### 1.5 Schulversuch: „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

An einigen Fachakademien wird seit dem Schuljahr 2019/20 ein neuer Ausbildungsgang erprobt: in zwei Jahren können sich Quereinsteigende zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulbetreuung“ qualifizieren. Diese Ausbildung ist zunächst nur in Bayern anerkannt und bereitet auf Tätigkeiten in Ganztagsgrundschulen, Horten, Kinderhäusern und altersgeöffneten Kindergartengruppen vor. Der Schulversuch endet mit Ablauf des Schuljahres 2024/25.

Die Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- ein Jahr theoretischer Unterricht an der Fachakademie Sozialpädagogik



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- ein Jahr vergütetes Praktikum

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann diese Ausbildungsform ggf. über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Nähere Ausführungen zu Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3](#).

Die Ausbildung kann in einem der Ausbildungsabschnitte in hälftiger Teilzeit durchlaufen werden. In diesem Fall verdoppeln sich die jeweiligen Ausbildungszeiten. Mehr Informationen finden sowie die anbietenden Fachakademien Sie in diesem [Informationsschreiben](#).

## 2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Bayern gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachakademien nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

**Hinweis:** Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

### Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Die [Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier](#). Mit Doppelklick auf das Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das jeweilige PDF.





<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Ausbildungsgänge beginnen unseren Informationen nach in Bayern immer nach den Sommerferien. In anderen Bundesländern können mitunter auch zusätzlich im Frühjahr Ausbildungsgänge starten.

## 2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Voraussetzung für die **Berufsfachschule für Kinderpflege** ist gefordert:

- der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG
- der Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift nachweisen. Diese Regelungen finden Sie in **§ 26** der [Berufsfachschulordnung \(BFSO\)](#) Bayerns.

## 2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle Formate der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gelten seit 2021 die gleichen Zugangsvoraussetzungen. Für die praxisintegrierte Form ist zusätzlich ein Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen nachzuweisen. Der Antrag auf Aufnahme ist an die Fachakademie zu richten. Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit (erstes Halbjahr des Schulbesuchs) abhängig.

**Hinweis:** Zu Beginn der Ausbildung müssen Personen, deren Schulbildung in einer anderen Sprache erfolgte, hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift nachweisen. Dafür ist es hilfreich, über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachakademie zu bewältigen. Einen unverbindlichen [Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.

Zur Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird gefordert:

- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und jeweils einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** der mittlere Schulabschluss



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **und** eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren
  - **oder** eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung
  - oder** ein zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes Sozialpädagogisches Seminar oder ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Einführungsjahr nach [Anlage 3](#) der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik
  - **oder** eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren

Abweichend davon können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde in die voll- und teilzeitschulische Ausbildung ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie erwarten lassen.

Das gilt u.A. für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die vor 1990 ihre Ausbildung ohne MSA abgeschlossen haben und sieben Jahre einschlägige Berufserfahrung haben. Sie können über eine [Einstufungsprüfung](#) nach § 99 FakO zugelassen werden.

Für die Zulassung ist darüber hinaus gefordert:

- die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass die Person für den Beruf geeignet ist
- **und** die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist

Die Aufnahmevoraussetzungen der Fachakademie für Sozialpädagogik finden Sie in den **§§ 4 und 6** der [Fachakademieordnung \(FakO\)](#) Bayerns.

Eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie ist in der Regel nach mindestens vierjähriger selbständiger Führung eines Haushalts, wenn dem Haushalt während dieser Zeit mindestens ein minderjähriges Kind angehörte, zu erwarten, siehe [Infoseite](#) des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

### 2.2.1 Verkürzung der vollzeit- und teilzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können in die vollzeit- und teilzeitschulischen Ausbildungsgänge auf Antrag nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in das zweite Studienjahr aufgenommen werden. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auch in das zweite Studienhalbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Studienhalbjahr, aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen, siehe **§ 6 (2) FakO**. Diese Möglichkeit gilt nicht für die praxisintegrierte Form.

### 2.2.2 Zulassung: Praxisintegrierte Ausbildung (früher „OptiPrax“)

Der Schulversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) ist abgeschlossen. Seit 2021 wird eine dreijährige praxisintegrierte Ausbildung an vielen Fachakademiestandorten angeboten. Die praxisintegrierte Ausbildung ist nicht verkürzbar.

Neben dem Erfüllen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (siehe [Kapitel 2.2](#)) ist ein Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit der Fachakademie kooperiert, nachzuweisen. Studierende der Fachakademie sind zugleich Auszubildende einer mit der Fachakademie kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung

### 2.3 Zulassung: Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Für diesen als Schulversuch angelegten kombinierten Bildungsgang gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

- das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach **§ 4 (1) FakO**
- Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) bzw. der Qualifikationsverordnung (QualV)

Die Aufnahme in den Schulversuch erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Abweichend von **§ 6 FakO** ist eine Aufnahme in das zweite Studienjahr der Fachakademie im Rahmen des kombinierten Bildungsgangs nicht möglich.

Weiterführende Informationen finden Sie in dieser [Bekanntmachung](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

## 2.4 Zulassung: Schulversuch „Pädagogische Fachkraft Grundschulkindbetreuung“

Für diese neue Ausbildung werden der mittlere Schulabschluss, eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung und ein 6-wöchiges Praktikum vorausgesetzt. Eine [Information zum Schulversuch](#) nennt anbietende Fachakademien.

## 2.5 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der **mittlere Schulabschluss (MSA)** ist in Bayern die schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern werden anerkannt.

Im Rahmen der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger kann der MSA erworben werden.

### MSA nachträglich anerkennen lassen

Unter Umständen ist nach Abschluss einer Berufsausbildung die nachträgliche Anerkennung des Mittleren Schulabschlusses möglich.

Ein [Informationsschreiben](#) der Arbeitsagentur informiert über die Bedingungen.

### MSA über eine Externenprüfung erwerben

Eine Abschlussprüfung zum Erreichen des MSA ist in Bayern für sogenannte „andere Bewerberinnen“ und „andere Bewerber“ möglich. Sie kann abgelegt werden an der für die Bewerberin und den Bewerber zuständigen Mittelschule, die eine Jahrgangsstufe 10 führt (Anmeldung bis spätestens 1. Februar).

Die Prüfung ist in **§ 33** der [Mittelschulordnung](#) (MSO) rechtlich geregelt.

### Vorbereitungskurse auf die Externenprüfung zum MSA

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse. Eine Förderung über BAföG ist möglich, siehe [Kapitel 3.3](#). Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen Menschen hilft es, wenn



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Ein kostenfreies Angebot für Bayern ist das [Telekolleg](#).

Über die Website der Bundesagentur für Arbeit können Sie [Bildungsanbieter suchen](#). Hier informiert die Bundesagentur für Arbeit über den [Zweiten Bildungsweg](#).

## 2.6 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) [finden Sie hier](#) für jedes Bundesland.

# 3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation in der gesamten Ausbildungszeit aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen sollten zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

**Hinweis:** Finanzielle Leistungen für Familien stellt das [Starke-Familien-Checkheft](#) des Bundesfamilienministeriums vor.

## 3.1 Schulgeld

An den staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege und Fachakademien für Sozialpädagogik wird in Bayern kein Schulgeld erhoben. Schulen in privater Trägerschaft können eine Übernahme des Schulgelds durch den Freistaat Bayern beantragen.

## 3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, während der neben der fachakademischen Ausbildung ein Einkommen erzielt werden kann.

**Hinweis:** Das Sozialpädagogische Seminar zur Vorbereitung auf die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann gering vergütet werden. Interessierte sollten sich bei einer potenziellen Praxisstelle immer im Vorfeld darüber informieren, ob dort eine Vergütung möglich ist.

### 3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Quereinsteigende mit Mittlerem Bildungsabschluss und fachfremder Berufsausbildung brauchen zur Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher 6 Wochen praktische Vorerfahrungen. Praktika sind in der Regel unvergütet.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#)
- ALG-I-Berechtigten kann ein bis zu 6-wöchiges Praktikum bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- ALG-II-Berechtigten kann ein Praktikum bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
  - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
  - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- Für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss, siehe [Kapitel 3.9](#)
- Für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben, in dem es ein Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

**Hinweis:** Falls Sie vor Beginn eines Praktikums unsicher sind, ob diese Tätigkeit zum Erreichen der notwendigen Praxiserfahrungen anerkannt werden kann, können Sie bei Fachakademien für Sozialpädagogik nachfragen.

### 3.2.2 Vergütung im SEJ

Im sozialpädagogischen Einführungsjahr soll nach unseren Informationen eine Vergütung von ca. 450 Euro gezahlt werden. Eine Förderung über BAföG ist ausgeschlossen, weil es sich nicht um Vollzeitunterricht handelt.

### 3.2.3. Vergütung in der vollzeitschulischen Ausbildung

Die vollzeitschulische Ausbildungsform wird nur im Zeitraum des Berufspraktikums im dritten Jahr der Ausbildung vergütet. Im Berufspraktikum ist eine Anrechnung als Ergänzungskraft in Kindertageseinrichtungen möglich, siehe [§ 16 \(4\) BayKiBiG](#). In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. Man sollte sich bei einem potenziellen Arbeitgeber im Vorfeld des Berufspraktikums darüber informieren, wie hoch die monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.

Bei kommunalen Trägern wird auch das Berufspraktikum nach [TVöD-SuE](#) vergütet.

**Hinweis:** Die Stadt Fürstenfeldbruck erprobt ein [Stipendium](#) in Höhe von 450 Euro monatlich zur Förderung der vollzeitschulischen Ausbildung.

### 3.2.4 Vergütung in der teilzeitschulischen Ausbildung

Fachschülerinnen und Fachschüler der klassischen teilzeitschulischen Ausbildungsform können nur mit einer Vergütung rechnen, wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Vorqualifikation als pädagogische Ergänzungskräfte auf den Personalschlüssel angerechnet werden können. Bei Teilnahme an der Teilzeitausbildung darf ein gleichzeitig bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als zwei Drittel der regulären wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst umfassen.

Im Berufspraktikum ist eine Anrechnung als Ergänzungskraft in Kindertageseinrichtungen möglich, siehe [§ 16 \(4\) BayKiBiG](#). Bei kommunalen Trägern wird auch das Teilzeit-Berufspraktikum anteilig nach [TVöD-SuE](#) vergütet.

### 3.2.5 Vergütung in der praxisintegrierten Ausbildung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Fachschülerinnen und Fachschüler praxisintegrierten Ausbildung sind mit einem  
Ausbildungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt. Sie erhalten eine  
monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem [TVAöD-BT-Pflege](#) richten soll.

Bis 31.03.2022 liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt demnach bei:

- 1165,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1232,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1328,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Der Tarifvertrag beinhaltet Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung,  
vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung. Das  
Gehalt ist sozialversicherungspflichtig.

Freie Träger, die ihre Angestellten beispielsweise „angelehnt“ an den TVöD oder nach einem  
Haustarif bezahlen, sind zu dessen Anwendung jedoch nicht zwingend verpflichtet.

Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen  
zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub,  
Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach  
der Ausbildung abzuklären.

### 3.2.6 Vergütung im Schulversuch

#### „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Das erste Schuljahr ist unvergütet. Im anschließenden Praktikumsjahr ist eine Vergütung als  
Ergänzungskraft vorgesehen. Mehr Informationen, auch zur Anrechnung auf den  
Personalschlüssel, finden Sie in diesem [Rundschreiben](#) des Sozialministeriums.

Es wird kein Schulgeld erhoben. Eine Förderung über BAföG, Aufstiegs-BAföG oder  
Bildungsgutschein der Arbeitsagentur kann möglich sein.

### 3.2 7 Vergütung während eines pädagogischen Studiums

Zu den Möglichkeiten einer vergüteten Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen während eines  
einschlägigen Studiums gibt es im BayKiBiG keine Regelungen. Eine Einzelfallanerkennung als  
Ergänzungskraft durch das Landesjugendamt kann der Träger beantragen, siehe  
[§ 16 \(6\) BayKiBiG](#).

## 3.3 BAföG





<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) und [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#) sowie [Informationen](#) zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung.

### 3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen.

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe [§ 10 BAföG](#).

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

**Hinweis:** BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

### 3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

### 3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

**Förderbar** sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
  - ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der erforderlichen Berufspraxis für die Fortbildung/Ausbildung  
Voraussetzung ist, dass dieser Zugang in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist.
  - mit Fachhochschuldiplom
  - mit Bachelorabschluss

**Nicht förderbar** sind Personen:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
  - Master
  - Magister
  - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe **§ 6** des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf ein Darlehen in Anspruch genommen werden, von dem wiederum 50 % bei Bestehen der Ausbildung erlassen werden.
- **für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat als Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- in Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
  - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
  - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
  - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
  - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie [Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen](#).

**Hinweis:** Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

### 3.5 BAföG-Bezug für Personen mit ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG haben.

#### **BAföG für Studierende, Schülerinnen und Schüler** ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

#### **Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher** ([Kapitel 3.4](#))

Gefördert werden Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und über bestimmte Aufenthaltstitel bzw. über eine Daueraufenthaltsvisa verfügen oder sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind. Hierzu zählt auch die Zeit einer Berufsausbildung. Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

### 3.6 Bildungskredit



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Der Kredit kann in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden und muss verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden.

### 3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Bei der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher über einen Bildungsgutschein beantragt werden.

#### 3.7.1 Bildungsgutschein

Bei der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher über einen Bildungsgutschein beantragt werden. Alle drei Ausbildungsformate zur Erzieherin und zum Erzieher sind in Bayern grundsätzlich durch die Arbeitsagentur/ das Jobcenter förderfähig (Stand: November 2021). Das heißt, dass Ausbildungs- und ggf. auch Lebenshaltungskosten durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter finanziert werden können.

Grundsätzlich ist in Bayern auch die Finanzierung von Vorbereitungskursen zu einer Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber ([siehe Kapitel 7](#)) über einen Bildungsgutschein möglich. Dies gilt für die Prüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger und zur Erzieherin und zum Erzieher.

Die Förderung von Vorbereitungskursen über das Jobcenter kann unter Umständen auch für Beschäftigte gewährt werden, die in einer vom Jobcenter geförderten Bedarfsgemeinschaft leben.

Bei der vollzeit- und teilzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher werden jeweils 2/3 der Ausbildungsdauer gefördert. Das Berufspraktikum im letzten Drittel der Ausbildung wird dann von der Praxisstelle vergütet. Auch bei der praxisintegrierten Ausbildung können grundsätzlich 2/3 der Ausbildungsdauer gefördert werden.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Dies wird durch die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell geprüft. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie [zuständigen Geschäftsstelle](#).

Schulen müssen für den entsprechenden Bildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein. Nur dann können sie über Bildungsgutschein geförderte Umschülerinnen und Umschüler aufnehmen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Agentur für Arbeit informiert über die [Förderung mit Bildungsgutschein](#).

### 3.7.2 Weiterbildungsprämie

Für den Abschluss einer über Bildungsgutschein geförderten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann man eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beträgt 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf Seite 23.

### 3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

### 3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).

**Hinweis:** Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 205 Euro pro Monat und Kind. Hier finden Sie [mehr Informationen](#).

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

### 3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

#### 3.10.1 Stipendien

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) sowie zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem [Stipendienlotsen](#) eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedliche Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben.

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm [Garantiefonds Hochschule](#) für Zuwanderinnen und Zuwanderer.

#### 3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser [Leitfaden der Stiftung Warentest](#) (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell. Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in [Kapitel 3.4](#). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht.

## 4. Beratung und Zuständigkeiten

### Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle [Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf](#) berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich:

Mo	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Mi 09.00 - 12:30 Uhr      13:00 - 16.30 Uhr  
Do 09:00 - 12.30 Uhr      13.00 - 16.30 Uhr  
Fr 09.00 - 12.30 Uhr

Telefon: **030-501010-939**

Mail: [wegeindenberuf@fruehe-chancen.de](mailto:wegeindenberuf@fruehe-chancen.de)

## Zuständigkeiten in Bayern

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Berufsfachschulen und Fachakademien. Deren Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zur Beratung beauftragt.](#) Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Hier finden Sie die [Informationsübersichten für alle Bundesländer](#). Mit Doppelklick auf ein Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das jeweilige PDF.

## Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen oder wenn bei den zuständigen Bildungsinstitutionen (Fachakademien, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.) keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir, sich an die für den Wohnort zuständige **Regierung** zu wenden. Hier finden Sie deren [Kontaktdaten](#).

Wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu dem zuständigen Ministerium.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
Salvatorstraße 2  
80 333 München  
Telefon: 089/2186-0 (Vermittlung)





<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

## Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Zuständige Behörden für die Anrechnung auf den Personalschlüssel und die Anerkennung fachnaher Berufsabschlüsse sowie Anerkennungen im Einzelfall sind:

### **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)**

[Bayerisches Landesjugendamt](#)

Marsstr. 46

80335 München

Postfach 400260

80702 München

Tel.: 089 1261-04

E-Mail: [poststelle-blja\(at\)zbfs.bayern.de](mailto:poststelle-blja@zbfs.bayern.de)

Oberste Landesjugendbehörde ist das

### **Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

Winzererstraße

80797 München

Tel.: 089/ 1261-01 (Vermittlung)

Tel. Bürgerbüro: 089/1261-1660

Sprechzeiten: Mo-Fr 8:00 bis 17:00 Uhr

## Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Beratung und Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

## Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

Für die **individuelle Prüfung** der [Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse](#) mit den Referenzberufen Erzieherin und Erzieher, Kinderpflegerin und Kinderpfleger sowie Kindheitspädagogin und Kindheitspädagoge sind in Bayern unterschiedliche Stellen zuständig:

Die Gleichwertigkeit mit der staatlichen Anerkennung als **Erzieherin und Erzieher** sowie **Kinderpflegerin und Kinderpfleger** prüft das

[Bayerische Landesamt für Schule](#)

Stuttgarter Str. 1



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

91710 Gunzenhausen  
E-Mail: [poststelle\(at\)las.bayern.de](mailto:poststelle(at)las.bayern.de)  
Tel.: 09831/686-0

Die Gleichwertigkeit mit der staatlichen Anerkennung in den Studiengängen **Kindheitspädagogik** und **Sozialpädagogik** prüft das [Zentrum Bayern Familie und Soziales \(ZBFS\) – Regionalstelle Unterfranken](#)  
Georg-Eydel-Straße 13  
97082 Würzburg  
E-Mail: [poststelle.ufr\(at\)zbfs.bayern.de](mailto:poststelle.ufr(at)zbfs.bayern.de)  
Tel.: 0931-4107500

Im Zuge der **Trägeranerkennung** ist das Bayerische [Landesjugendamt](#) die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Datenbank [Kita Berufeliste](#) gibt Hinweise zur Eignung von Berufsabschlüssen aus dem In- und Ausland als Fach- oder Ergänzungskraft in Kindertageseinrichtungen in Bayern. Weitere Informationen zur Trägeranerkennung finden Sie in [Kapitel 6.5](#).

Die **Anerkennungsberatung** im [Migranet - IQ Netzwerk Bayern](#) berät zu beiden oben genannten Verfahren.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

## 5. Schulen und Praxisstellen finden

### 5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege

**Berufsfachschulen für Kinderpflege** in Bayern finden Sie in dieser [Datenbank](#).  
(Auswahl im Feld Schulart: *Berufsfachschule*, im Feld Ausbildungsberuf: *Kinderpfleger*)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Standorte des Schulversuchs „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ finden Sie in [Anlage 1](#).

## 5.2 Fachakademien für Sozialpädagogik

Alle Fachakademien für Sozialpädagogik bieten die vollzeitschulische Ausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher an. Falls eine Fachakademie aktuell (noch) nicht alle Ausbildungsmodelle zur Erzieherin und zum Erzieher anbietet, sollte man dort immer direkt danach fragen, ob möglicherweise im kommenden Jahr ein neues Ausbildungsmodell - z.B. die praxisintegrierte Ausbildung oder eine Teilzeitausbildung - geplant ist. Zudem ist es wichtig zu erfragen, wie weit eine Praxisstelle von der Fachakademie entfernt sein darf.

Kontaktdaten zu den staatlichen, freien und privaten Fachakademien für Sozialpädagogik in Bayern finden Sie in dieser [Datenbank](#).

(Auswahl im Feld Schulart: *Fachakademie*, im Feld Ausbildungsberuf: *Erzieher*)

Hier finden Sie eine Liste der [Fachakademien, die die praxisintegrierte Ausbildung anbieten](#) (früher Optiprax) sowie eine [Karte der Fachakademiestandorte](#).

## 5.3 Standorte des Schulversuchs: „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

Die Standorte, an denen dieser Schulversuch angeboten wird, finden Sie in der **Anlage 1** dieser [Bekanntmachung](#) des Bayerischen Kultusministeriums.

## 5.4 Hochschulen

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung).

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

## 5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Um von einer Fachakademie für die praxisintegrierte Ausbildung zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle. Geeignet sind laut § 93 FakO Kindertageseinrichtungen, Heime und Ganztagschulen. Eine detaillierte Auflistung finden Sie in der [Anlage 1 FakO](#) unter **2. a) und b)**.

Bei den Fachakademien können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen bisher schon gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche. Ansonsten sollten Sie sich bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist und wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor ort gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.



## 6. Direkter Berufseinstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen und fachfremden Berufsabschlüssen können in Bayern direkt, über Qualifikationskurse oder eine „Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ (siehe [Kapitel 7](#)) als Fach- oder Ergänzungskraft in Kindertagesstätten anerkannt werden. Das gilt auch für Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen. Interessierte können sich auch an das Bürgerbüro des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wenden. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

### 6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

In **Kindertageseinrichtungen** in Bayern können pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte als pädagogisches Personal auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Der **§ 16** der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ([AVBayKiBiG](#)) ist die gesetzliche Grundlage.

Die Datenbank [Kita Berufeliste](#) informiert zur Anerkennung von Berufsabschlüssen aus dem In- und Ausland als Fach- oder Ergänzungskraft. Das Landesjugendamt prüft pädagogische Qualifikationen auf ihre Eignung. Hier finden Sie [weitere Informationen sowie das Formular](#).

Die Anerkennung von Berufsgruppen als Fachkräfte in **Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und Internaten** für Kinder mit Behinderungen ist in **Punkt 18.2** [dieser Richtlinie](#) geregelt.

Die Anerkennung von Berufsgruppen als Fachkräfte in **stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe** sind der **Seite 69** der [Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung](#) zu entnehmen.

### 6.2 Weiterbildung zur „Pädagogischen Fachkraft“

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine 15-monatige berufsbegleitende Weiterbildung, die sich in eine 9-monatige berufsbegleitende Theorie- und eine 6-monatige Praxisphase gliedert. Die Kosten müssen die Teilnehmenden selbst tragen. Zielgruppe sind Grundschullehrkräfte, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, berufsfeldnahe Quereinsteigende und Personen mit einschlägigem akademischem Abschluss aus dem Ausland. Das Zertifikat berechtigt zur Tätigkeit als pädagogische Fachkraft, allerdings nur in Kindertagesstätten in Bayern. Mehr Informationen [finden Sie hier](#) unter der Überschrift **Weiterbildung zur Fachkraft**.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

**Hinweis:** Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch sollten zu Beginn der Qualifizierung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen zu bewältigen.

Einen unverbindlichen [Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.

### 6.3 Weiterbildung zur „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine 15-monatige berufsbegleitende Weiterbildung. Es wurde bisher aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gefördert. Ab Februar 2022 beginnt ein dritter Durchgang, der allerdings nicht mehr vom StMAS finanziert wird.

Zielgruppe sind Quereinsteigende mit beruflicher Vorbildung auf Fachakademieniveau, die bislang nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden können, wie z.B.

Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, aber auch Försterinnen und Förster, Lehrerinnen und Lehrer oder Personen mit anderen Berufsabschlüssen.

Während der Weiterbildung ist eine Anrechnung in den Personalschlüssel als Ergänzungskraft möglich. Eine Anstellung mit mind. 50% in der Kindertagesstätte ist erforderlich.

Nach der Qualifizierung können Sie zunächst als Fachkraft in ihrem jeweiligen "Schwerpunkt-bereich" arbeiten - eine Försterin oder ein Förster z.B. im Waldkindergarten. Nach 5 Jahren Berufserfahrung in solch einer Einrichtung können diese Fachkräfte dann auch in einer regulären Einrichtung arbeiten, allerdings nur in Bayern.

Hier finden Sie eine [Liste geeigneter Berufsabschlüsse](#) sowie eine [Handreichung](#) des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Mehr Informationen sowie die anbietenden Bildungsträger [finden Sie hier](#) unter der Überschrift **Ausbau multiprofessioneller Teams**.

### 6.4 Kindertagespflegepersonen als Assistenzkräfte

Befristet bis 31.12.2023 besteht für Tagespflegepersonen die Möglichkeit, als [festangestellte Assistenzkräfte](#) in Kindertageseinrichtungen beschäftigt zu werden. Mit mindestens 19,25 Wochenstunden können sie zur Entlastung der Fach- und Ergänzungskräfte sowie zur Randzeitenbetreuung (max. 5 Kinder) eingesetzt werden. Eine zusätzliche Qualifizierung im Umfang von 40 Stunden und jährlich 15 Stunden Fortbildung sind nachzuweisen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

## 6.5 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden:

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Die zuständigen Behörden finden Sie in [Kapitel 4](#).

Sie können den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein. Die Datenbank [Kita Berufeliste](#) informiert zur Möglichkeit einer Tätigkeit als Fach- oder Ergänzungskraft in **Kindertageseinrichtungen** in Bayern.

Die **Anerkennungsberatung** im [Migranet - IQ Netzwerk Bayern](#) berät zu beiden oben genannten Verfahren.

Weitere Hinweise finden Sie in diesem [Schreiben des Ministeriums für Familie, Arbeit und Soziales](#)

## Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.



## 7. Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

Personen, die an keinem Ausbildungsgang teilnehmen, haben die Möglichkeit, als „andere Bewerberinnen“ und „andere Bewerber“ zur Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule oder Fachakademie zugelassen zu werden. Dies ist an öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen möglich.

Wer zweimal die Prüfung nicht bestanden hat, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.

### Kommunale Initiative der Stadt München: „Assistenzkraftprogramm“

Die Stadt München bietet in einem [Qualifizierungsprogramm](#) die Möglichkeit, den Berufsabschluss Kinderpflege in 2 Jahren zu erreichen. Ein solches Programm ist uns (Stand: November 2021) ausschließlich in München bekannt. Während der Ausbildung arbeiten die Teilnehmenden halbtags in einer Kindertageseinrichtung, die in Trägerschaft der Stadt ist. Parallel besuchen sie nachmittags die städtische Berufsfachschule für Kinderpflege und werden dort auf die Abschlussprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber vorbereitet. Es wird eine Vergütung nach Entgeltgruppe S 2 TVöD SuE gezahlt. Für 19,5 Wochenstunden entspricht das im ersten Jahr **1.277,67 Euro** (inklusive Münchenezulage; Stand: November 2021).

Voraussetzungen:

- Mittelschulabschluss oder höherer Abschluss
- Mindestalter 19 Jahre
- Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung
- ärztliche Bescheinigung über die Eignung für einen sozialpädagogischen Beruf

### 7.1 Abschlussprüfung für andere Bewerber zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Zulassung ist bis spätestens zum 1. März bei der Schule zu beantragen. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre. Darüber hinaus gelten die regulären Zulassungsbedingungen für die Ausbildung, siehe [Kapitel 2.1](#). Zusätzlich sind 800 Stunden Praxiserfahrung nachzuweisen. Der





<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

rechtliche Rahmen der Abschlussprüfung ist in **§ 71 ff** der [Berufsfachschulordnung \(BFSO\)](#) nachzulesen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch haben für die Zulassung nachzuweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen.

Der rechtliche Rahmen dieses Sprachtests ist in einer [Bekanntmachung](#) nachzulesen.

## 7.2 Abschlussprüfung für andere Bewerber zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Zulassung ist bis spätestens zum 1. März bei der Schule zu beantragen. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre. Personen, die einen Mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können im Einzelfall auch ohne vorherige erfolgreiche Ableistung des einjährigen Sozialpädagogischen Seminars zu dieser Prüfung zugelassen werden, wenn ihr bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Absolvieren der Abschlussprüfung erwarten lassen.

Davon abgesehen gelten die Zulassungsvoraussetzungen, die auch für die Aufnahme in die Fachakademie gelten. Zur Zulassung muss die Person zusätzlich mindestens weitere sechs Monate erfolgreich in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig gewesen sein.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur regulären Vollzeit- und Teilzeitausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik finden Sie in den **§§ 4 bis 6**, Informationen zur „Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ finden Sie in den **§§ 63 bis 65** der [Fachakademieordnung \(FakO\)](#).

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bietet weiterführende Materialien in einem [Informationsschreiben](#) (ganz unten auf der Website).

## 7.3 Vorbereitungskurse zur Abschlussprüfung

Vorbereitungskurse auf die „Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ zur Erzieherin und zum Erzieher können in Bayern sowohl von Fachakademien für Sozialpädagogik als auch von privaten Bildungsanbietern durchgeführt werden.

Vorbereitungskurse auf die „Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber“ zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger können in Bayern sowohl von privaten Schulen als auch von privaten Bildungsanbietern durchgeführt werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Interessierte sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zu ausbildenden Schulen und/oder den jeweils regional zuständigen Regierungen aufzunehmen. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter ist zu klären, ob ein Vorbereitungskurs gefördert werden kann. Für das Bestehen einer mit Bildungsgutschein geförderten Schulfremdenprüfung kann eine Weiterbildungsprämie beantragt werden, siehe [Kapitel 3.7](#). Auch eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist unter Umständen möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen auf der [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie **Erzieher/in** oder **Sozialassistent/in** ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei **Abschluss nachholen**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das **Bundesland**, in dem Sie suchen

## 8. Hochschulstudium

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) und Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

Die Inhalte dieser Länderübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.